



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Marion Stein



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Sanierungsrichtlinie für PAK-(teer-)belastete Gebäude
[#170645]

Bezug: Ihr Antrag vom 19. November 2019, Ihre Rückfrage
vom 25. November 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2197

Berlin, 28. November 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Stein,

mit E-Mail vom 19. November 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung *der Sanierungsrichtlinie für PAK-(teer-) belastete Gebäude sowie um Auskunft dazu, in welchen Bundesländern diese Sanierungsrichtlinie verbindlich angewendet wird.* Sie beziehen sich dabei auf die Bundestagsdrucksache 14/9754 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/097/1409754.pdf>).

Mit E-Mail vom 21. November 2019 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass eine Sanierungsrichtlinie für PAK-(teer-)belastete Gebäude nicht existiert und Sie auf die „Hinweise für die Bewertung und Maßnahmen zur Verminderung der PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen in Gebäuden -PAK-Hinweise“ (Fassung April 2000), die von der Projektgruppe Schadstoffe der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) unter. <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/gesundheitundumwelt/index.php> verweisen

Berlin, 28.11.2019

Seite 2 von 3

Auf Ihre Rückfrage vom selben Tag habe ich Ihnen am 25. November 2019 weitere Informationen gegeben.

Mit Ihrer erneuten Rückfrage vom 25. November 2019 bitten Sie nunmehr um Mitteilung, warum es für PAK-(teer-)belastete Gebäude keine verbindlichen Sanierungsrichtlinien gibt.

Diese Anfrage kann nicht nach dem IFG beantwortet werden. Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG richtet sich auf den Zugang zu amtlichen Informationen, wobei unter „amtlichen Informationen“ nach der gesetzlichen Definition aus § 2 Nr. 1 „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art Ihrer Speicherung“ zu verstehen sind. Der Anspruch beschränkt sich allein auf die Zugänglichmachung von vorhandenen, in der Regel in Akten gespeicherten oder abgelegten Informationen. Ein Anspruch auf eine sachkritische Erörterung besteht nach dem IFG nicht. Auch nach dem Umweltinformationsgesetz ergibt sich insofern nichts Anderes.

Im Rahmen der Beantwortung einer Bürgeranfrage kann ich Ihnen hierzu folgende Informationen geben: Ihre Frage zu PAK-(teer-)belasteten Gebäuden und einer verbindlichen Sanierungsrichtlinie unterfällt dem Bauordnungsrecht. Auf Grund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern. Sie können sich an die

Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz,
c/o Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund
Hiroshimastraße 12-16
10785 Berlin
E-Mail: BMK-Geschaeftsstelle@lv-bund.nrw.de

wenden.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Berlin, 28.11.2019
Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.